



Prof. Dr. *Andreas Spickhoff*
Zentrum für Medizinrecht
Juristische Fakultät
Georg August-Universität Göttingen
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht,
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung



Spezielle Patientenrechte für Migranten?

Juristische und rechtsethische Überlegungen

Berlin, 20. Mai 2010

I. Problemstellung

- Internationalisierung und Europäisierung der Medizin und des Medizinrechts
- Zunehmende Auslandsbeziehungen bei medizinischer Behandlung: Patiententourismus, Ärztetourismus, Migration
- Trotz gelegentlich bestehender Zuständigkeit ausländischer (Zivil-) Gerichte:
- Zumindest in der EU regelmäßig Anwendbarkeit inländischen (deutschen) Rechts
- Thematische Begrenzung auf das Arzt-Patienten-Verhältnis

II. Bestandsaufnahme

1. Zum Anspruch auf Behandlung

- Gesetzlich versicherte Patienten
- Privat versicherte Patienten
- Weder gesetzlich noch privat versicherte Patienten
- Recht auf freie Arztwahl und Kontrahierungszwang von Krankenhäuser
- Kein Anspruch auf „muttersprachliche Behandlung“

2. Die Aufklärung sprachlich und kulturell „fremder“ Patienten

- Juristische und ethische Grundlagen der Aufklärungspflicht
- Generelle Anforderungen an die Aufklärung
- Mutmaßliche Einwilligung im Eilfall
- Formularaufklärung und Sprachbarrieren
- Beweislast, Beweismaß und Beweiswürdigung
- Fälle aus der Rechtsprechung
- Insbesondere: Gynäkologische Eingriffe, Geburt

Fazit zum Problemkreis „Aufklärung“:

Im Ganzen angemessene Ergebnisse der deutschen Judikatur bei der Bestimmung von Art und Umfang der Aufklärung fremdsprachiger Patienten, auch in beweisrechtlicher Hinsicht.

3. Dolmetscherkosten

- a) Gesetzlich versicherte Patienten: Grundsätzlich keine Erstattungsfähigkeit (so BSG, NJW 1996, 806 zum Gebärdendolmetscher im Gegensatz zur Vorinstanz)
- b) Sozialhilfeempfänger: subsidiäre Erstattungsfähigkeit
- c) Privat versicherte Patienten: grundsätzlich kein entsprechender Versicherungsschutz

III. Rechtspolitischer Handlungsbedarf

1. Art und Umfang der Aufklärung:

M. E. kein rechtspolitischer Regelungsbedarf, jedenfalls nicht vor/außerhalb der Kodifikation eines zur Zeit diskutierten „Patientenrechtegesetzes“

2. Dolmetscherkosten:

Angesichts von ohnedies bestehenden Zweifeln an der BSG-Entscheidung zum Gebärdendolmetscher ist die ausdrückliche Aufnahme der Erstattungsfähigkeit von Dolmetscherkosten in den Katalog der Leistungen der GKV zu befürworten, wenn ärztlicherseits Zweifel an einer sprachlich störungsfreien Kommunikation im Arzt-Patienten-Verhältnis bestehen.